



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. März 2014
(OR. en)**

7644/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0358 (NLE)**

**MIGR 32
COEST 78**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.: Annahme eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt

1. Der Rat hat auf seiner Tagung vom 19. Dezember 2011 einen Beschluss zur Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung eines Rückübernahmeabkommens zwischen der Europäischen Union und Aserbaidschan (Dok. 17781/1/11) angenommen. Mit dem Beschluss wurde die Kommission ermächtigt, im Namen der Union zu verhandeln, wobei ihr die erforderlichen Verhandlungsrichtlinien erteilt wurden.
2. Der Entwurf des Rückübernahmeabkommens, den die Kommission den aserbaidischen Behörden übermittelt hat, wurde in mehreren Verhandlungsrunden geprüft und am 29. Juli 2013 paraphiert.

3. Mit einem Schreiben, das am 29. Oktober 2013 eingegangen ist, hat die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Aserbaidschan über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (Dok. 15493/13) vorgelegt. Der Wortlaut des zu unterzeichnenden Abkommens war dem Beschlussentwurf beigefügt.
4. Am 11. Februar 2014 hat der Rat beschlossen, den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss in der Fassung des Dokuments 15596/13 sowie den Text des Abkommens in der Fassung des Dokuments 15594/13, die beide von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet wurden, dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu übermitteln.
5. Die Europäische Union und Aserbaidschan haben das Rückübernahmeabkommen am 28. Februar 2014 in Brüssel unterzeichnet.
6. Am 12. März 2014 hat das Europäische Parlament seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens erteilt und seinen Präsidenten beauftragt, seine Stellungnahme dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Aserbaidschan zuzuleiten.
7. Parallel zum Rückübernahmeabkommen muss der Rat auch einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens zur Erleichterung der Visaerteilung mit Aserbaidschan annehmen¹.
8. Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

¹ Siehe Dok. 7687/14 VISA 70 COEST 84.

9. Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
10. Die Bestimmungen dieses Abkommens, das in den Geltungsbereich des Titels V des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fällt, gelten gemäß dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 22 über die Position Dänemarks nicht für das Königreich Dänemark.
11. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, das Einvernehmen über den Beschluss über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Aserbaidschan über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Beschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 15596/13) über das eingangs genannte Abkommen in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 15594/13) unter Teil A der Tagesordnung für eine seiner nächsten Tagungen annimmt;
 - beschließt, dass der Wortlaut dieses Beschlusses und des Abkommens gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der Geschäftsordnung des Rates im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlicht wird.